

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2015
Nummer: 5
Datum: 3. Februar 2015

Inhalt: Zweite Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Projektmanagement
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 2. Februar 2015

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Projektmanagement an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 2. Februar 2015

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Projektmanagement vom 21. Januar 2014 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 5/2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Mai 2015 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 14/2014), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Projektmanagement sind

1. ein erfolgreich abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einem Umfang von mindestens 180 Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System – ECTS) oder ein gleichwertiger Abschluss
 - a) im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder
 - b) im Studiengang Wirtschaftsinformatik oder
 - c) in einem ingenieurwissenschaftlichen oder Informatik-Studiengang, der die Module
 - Betriebswirtschaftliche Grundlagen,
 - Kosten- und Leistungsrechnung,
 - Finanz- und Investitionswirtschaft,
 - Verkaufskommunikation und
 - Grundlagen des Projektmanagements

mit einem Umfang von jeweils mindestens 5 Credits umfasst hat, oder

- d) in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang, der das Modul „Grundlagen des Projektmanagements“ mit einem Umfang von mindestens 5 Credits umfasst hat, oder
- e) in einem wirtschaftsrechtlichen Studiengang, der die in Buchst. c genannten Module mit einem Umfang von jeweils mindestens 5 Credits umfasst hat, und

2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3.

²Den in Satz 1 Nr. 1 Buchst. c bis e genannten Modulen stehen anders benannte Module gleich, soweit sie ihnen nach Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. ³Ob dies der Fall ist, entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Soweit es auf eine solche Entscheidung ankommt, haben die betreffenden Bewerber und Bewerberinnen unaufgefordert zusammen mit ihren schriftlichen Bewerbungsunterlagen Beschreibungen der Module aus den einschlägigen Modulhandbüchern oder Studienplänen vorzulegen.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c bis e gelten als erreicht, soweit fehlende Module bis zum Ende des zweiten Fachsemesters im Masterstudiengang zusätzlich nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Hof erfolgreich abgeschlossen werden.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Module

(1) ¹Die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der vorgesehenen Aufsichtsarbeiten sowie die Bewertung nach dem ECTS sind in der Anlage festgelegt, soweit sich nicht aus dem folgenden Abs. zusätzliche Anforderungen ergeben. ²Die Module 1, 4, 9, 10, 12, 13 und 14 sind als Wahlpflichtmodule ausgestaltet: die Studierenden können wählen, ob sie zum Bestehen der Abschlussprüfung

1. die Module 1 und 4 in der ersten oder zweiten Alternative absolvieren,
2. das Modul 9 oder das Modul 10 absolvieren,
3. die Prüfungen in den Modulen 12, 13 und 14 mit einer ingenieurwissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Aufgabenstellung ablegen.

³Studierende, die sich bei der Auswahl nach Satz 2 Nr. 1 und Nr. 3 für die erste Alternative entschieden haben, werden als Studierende mit ingenieurwissenschaftlichem Profil, die übrigen als solche mit wirtschaftswissenschaftlichem Profil bezeichnet.

(2) ¹Das Curriculum des Masterstudienganges orientiert sich an einem grundständigen Hochschulstudium mit einem Umfang von 210 Credits oder mit gleichwertigem Umfang. ²Bei

Bewerbern und Bewerberinnen, die lediglich ein erstes berufsqualifizierendes Studium mit einem Umfang von 180 Credits oder mit gleichwertigem Umfang abgeschlossen haben, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung, dass sie zusätzlich nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Hof erfolgreich Module im Umfang von 30 Credits abschließen; dieser Umfang vermindert sich um die Credits, welche die betreffenden Studierenden gegebenenfalls bereits nach § 2 Abs. 2 erworben haben. ³Diese Module können von den betreffenden Studierenden nach Maßgabe der folgenden Sätze gewählt werden. ⁴Zur Wahl stehen grundsätzlich alle Module des Spezialisierungsbereichs, wobei ein Schwerpunkt bei Modulen der Studienrichtung Informationssysteme liegen soll, sowie das Modul 4003 (Praxisarbeit); dieses wird abweichend von der für die Bachelorstudierenden geltenden Regelung lediglich mit 15 Credits bewertet, so dass sich der Umfang des Praktikums auf 15 Wochen verkürzt und die Studienarbeit eine entsprechend angepasste Aufgabenstellung erhält. ⁵Die Wahl der Module muss so erfolgen, dass sie unter Berücksichtigung der im ersten berufsqualifizierenden Studium erworbenen Kompetenzen im Wesentlichen zum Erwerb weiterer Kompetenzen führt; ob dies der Fall ist, wird von der Prüfungskommission festgestellt, deren diesbezügliche Genehmigung Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen in den gewählten Modulen ist.“

3. § 11 erhält folgende Fassung:

**„§ 11
Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden mit ingenieurwissenschaftlichem Profil den Grad eines Master of Engineering (M.Eng.) und den Studierenden mit wirtschaftswissenschaftlichem Profil den Grad eines Master of Arts (M.A.).“

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Eintragungen in Spalte 2 unter der lfd. Nr. 1 erhalten folgende Fassung:

„Integrierte Projekt- und
Produktentstehung
oder
Interdisziplinäres Gründungs- und Veränderungsmanagement
(siehe § 6 Abs.1 Satz 2)“

b) Die Eintragungen unter der lfd. Nr. 4 werden wie folgt geändert:

aa) Die Eintragungen in Spalte 2 erhalten folgende Fassung:

„Recht in Projekten – Grundlagen
oder
Recht in Projekten – Vertiefung
(siehe § 6 Abs. 1 Satz 2)“

bb) Die Eintragungen in Spalte 6 erhalten folgende Fassung: „Präs15 mit Konzept“

§ 2

Diese Satzung tritt am 15. März 2015 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 21. Januar 2015 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 2. Februar 2015.

Hof, den 2. Februar 2015

gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 2. Februar 2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 2. Februar 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Februar 2015.